

N<sup>o</sup> 100.

## S c h r i f t

## die Wackesche Forderung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es. K. M. haben uns durch das unterm 7ten Januar 1830. erlassene allerhöchste Decret über die Bewandniß einer an die Landschule Meissen von den Wackeschen Interessenten gemachten Schuldforderung und der aus Allerhöchstihren Cassen zu Befriedigung dieser Forderung vergleichsweise bezahlten Summe von 3970 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. behufige Mittheilung machen lassen, und unter Beziehung auf diejenige Erklärung, welche die Stände der alten Erblande im Jahre 1684. und 1687. abgegeben haben, die Wiedererstattung dieser Summe aus dem Steuer-Verarium erfordert. Bei der von uns diesfalls angestellten Erörterung haben wir nun zuvörderst auf jene frühere Erklärung der Stände zurückgehen müssen, und es hat sich hierbei ergeben, daß die Erklärung der im Jahre 1684. auf einem Ausschustage versammelten Stände in einer diesfalls am 3ten Juni 1684. übergebenen Schrift dahin gegangen ist:

daß die Wiederbezahlung dieser damals Granachschen Schuld aus den Einkünften der Schule Meissen erfolgen möge; daß aber, dafern solches nicht möglich, und die Stände hiernächst wahrnehmen, daß Allerhöchstdero Vorfahren bereits diese Post für eine Cammerschuld angenommen, nicht allein eine Verschreibung darüber ausstellen, sondern auch dieselbige geraume Zeit verzinsen lassen, es nicht unbillig zu seyn schiene, daß daselbst mit der Verzinsung continuirt, oder das Capital abgetragen, und also Brief und Siegel eingelöset werde.

Es fügten ferner die Stände hinzu, wie sie bewogen würden, um gnädige Verordnung diesfalls zu bitten, da, obschon der Rentkammer Zustand nicht unbekannt, und daher ihnen zugemuthet werden wolle, diese Schuldpost aus des Landes-Verarium vergnügen zu lassen, doch ihre Vollmachten, solches ins Werk zu richten, nicht verstatteten, zumal ohnedieß das Land mit vielen und großen Beschwerden überhäuft sey.

Demnächst gaben die Stände Allerhöchstem Ermessen anheim, ob bei künftiger allgemeinen Landesversammlung diesfalls Etwas an die getreue Landschaft gelangen zu lassen seyn dürfte. Es wurde nun, wie aus der höchsten Resolution auf die Präliminarschrift vom 1sten December 1687. hervorgeht, nach Anleitung dieses Ständischen Antrags an die Rentkammer 1685. rescribiret, die Bezahlung jener Schuld jedoch aus dem Steuer-Verarium in jener Resolution von den Ständen abermals erfordert. In der hierauf in